

Jugendordnung

für den Schwimmverein Aegir e.V. von 1909 Hannover Ricklingen

I. Jugendversammlung

Die Jugendversammlung soll über gemeinsame Aktivitäten beraten, Vorschläge zur Jugendarbeit unterbreiten sowie die Mitglieder des Jugendausschusses wählen. Die Jugendversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig. Stimmberechtigt sind alle Kinder und Jugendlichen vom vollendeten 8. Lebensjahr bis zum Ende des 18. Lebensjahres. Die Jugendversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit, Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Anträge sind vor der Abstimmung kindgerecht zu formulieren. Gegebenenfalls muß durch Nachfrage geklärt werden, ob auch die jüngsten stimmberechtigten Teilnehmer den Inhalt verstanden haben.

Mit Hinblick auf das Alter der Versammlungsteilnehmer brauchen Anträge nicht zwingend auf der Tagesordnung verzeichnet zu sein, sondern können jederzeit gestellt und zur Abstimmung gebracht werden. Geheime Abstimmungen erfolgen auf Antrag.

Eine ordentliche Jugendversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Der Termin ist so zu wählen, daß die Einhaltung der Antragsfrist zur ordentlichen Mitgliederversammlung gewährleistet ist.

Eine außerordentliche Jugendversammlung ist auf Antrag von 10 % der wahlberechtigten Kinder und Jugendlichen oder auf Beschluß des Haupt- oder Gesamtvorstandes durch den Jugendleiter einzuberufen. Die stimmberechtigten Mitglieder der Jugendversammlung sind mindestens 3 Wochen vorher schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung einzuladen. Bei Postversand gilt das Absendedatum zur Terminwahrung.

Über die Jugendversammlung wird ein Protokoll erstellt und bei der nächsten Jugendausschußsitzung zur Genehmigung vorgelegt.

II. Jugendausschuß

Der Jugendausschuß soll die überfachliche Jugendarbeit durchführen und die Anregungen und Ideen der Kinder und Jugendlichen (nach kritischer Prüfung auf Eignung) umsetzen. Die Mitglieder sollen im Rahmen ihrer Möglichkeiten versuchen, Kinder, Jugendliche und Familien mit Kindern in den Verein zu integrieren. Der Jugendausschuß soll bemüht sein, kindliche Belange zu erkennen und im Interesse der Kinder wahrzunehmen.

Die Mitglieder des Jugendausschusses sind innerhalb des Vereins den Kindern gegenüber weisungsberechtigt. Sie sollen sich möglichst vorbildlich verhalten, insbesondere im Gebrauch von schädlichen Genußmitteln, im Umgang mit Minderheiten und in der Konfliktbewältigung.

Der Jugendausschuß wird aus vier Jugendvertretern, dem Jugendleiter sowie zwei Jugendleiter-Assistenten gebildet. Wenn die Mehrheit des Jugendausschusses dem zustimmt, können zur Umsetzung bestimmter Projekte weitere interessierte Vereinsmitglieder hinzugezogen werden.

Die Zusammenkünfte des Jugendausschusses werden nach interner Abstimmung durch den Jugendleiter formlos einberufen. Sie finden mindestens einmal in 2 Monaten statt. Auf Wunsch von mindestens 2 Jugendausschußmitgliedern muß eine Sitzung einberufen werden. Bei Verhinderung des Jugendleiters übernimmt ein Assistent die Leitung. Wenn die Mehrheit der Ausschußmitglieder dem zustimmt, können an den Zusammenkünften des Jugendausschusses auch andere interessierte Mitglieder teilnehmen.

III. Jugendwahlordnung

Der Jugendausschuß wird von der Jugendversammlung gewählt. Eine Wahlkommission wird nicht gebildet. Die Aufgabe des Wahlleiters übernimmt der Jugendleiter. Zur Wahl des Jugendleiters übernimmt der Protokollführer diese Aufgabe.

Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Der Wahlvorschlag ist so zu formulieren, daß auch die jüngsten wahlberechtigten Teilnehmer den Inhalt verstehen und über die Folgen ihrer Stimmabgabe informiert sind. Der Wahlleiter stellt das Abstimmungsergebnis fest.

IV. Jugendleiter

Die Amtszeit des Jugendleiters beträgt 3 Jahre. Er muß volljährig sein und ist stimmberechtigtes Mitglied des Hauptvorstandes (§ 16 und § 18 der Satzung). Zu den Aufgaben des Jugendleiters gehört die überfachliche Jugendarbeit, die Interessenvertretung der Kinder und Jugendlichen im Haupt- und Gesamtvorstand, innerhalb der Hannoverschen Sportjugend sowie die Leitung des Jugendausschusses und der Jugendversammlung.

Der Jugendleiter wird von der Jugendversammlung gewählt und der Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorgeschlagen. Erfolgt diese Bestätigung nicht oder tritt der Jugendleiter vorzeitig von seinem Amt zurück, so ist eine Jugendversammlung einzuberufen mit dem Ziel, einen Nachfolger zu wählen. Der so gewählte Jugendleiter übernimmt das Amt nach Legitimation durch den Hauptvorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch (siehe § 17 der Satzung).

V. Assistent des Jugendleiter

Zum Assistenten des Jugendleiter kann gewählt werden, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat. Er soll den Jugendleiter bei seinen Aufgaben unterstützen und kreativ in der Jugendarbeit mitwirken. Die Amtszeit beträgt 1 Jahr. Die Wahl erfolgt durch die Jugendversammlung.

Der Assistent kann die Aufgaben des Jugendleiters bei dessen Verhinderung wahrnehmen. Er kann nach Beauftragung durch den Jugendleiter stellvertretend tätig sein.

VI. Jugendvertreter

Zum Jugendvertreter kann gewählt werden, wer das 10. Lebensjahr vollendet hat. Die Amtszeit beträgt 1 Jahr. Die Wahl erfolgt durch die Jugendversammlung. Der Jugendvertreter darf bei seiner Wahl nicht älter als 18 Jahre sein und muß somit zum Kreis derer gehören, deren Interessen durch den Jugendausschuß vertreten werden sollen.

Die Aufgabe des Jugendvertreters ist es, stellvertretend für alle Kinder und Jugendlichen des Vereins mitbestimmend und mitverantwortlich Einfluß auf die Jugendarbeit zu nehmen. Er soll Ideen, Anregungen aber auch Kritik in den Jugendausschuß einbringen. Im Rahmen seiner Möglichkeiten soll der Jugendvertreter die Kinder und Jugendlichen über die Arbeit des Jugendausschusses informieren.

VII. Jugendkasse

Die Jugendkasse wird entsprechend § 13 der Finanzordnung verwaltet.

Diese Jugendordnung wurde am 26.5.97 durch Beschluß des Hauptvorstandes in Kraft gesetzt.